Konrad Cramer

Die Einleitung

(A1/B1-A16/B30)

3.1 Stellung und Funktion der *Einleitung* in der *Kritik*

Die Einleitung zielt darauf ab, mit der Idee einer besonderen Wissenschaft (A10/B24) bekannt zu machen, die der Titel des Buches nennt: "Kritik der reinen Vernunft" ist eine Wissenschaft der bloßen Beurteilung der reinen Vernunft (vgl. A11/ B25). Die Idee einer solchen Wissenschaft und die Unumgänglichkeit ihrer Verwirklichung für die Bestimmung des Ursprungs, des Umfangs und der Grenzen der menschlichen Erkenntnis ergibt sich für Kant aus der Bestimmung von reiner Vernunft als demjenigen Vermögen unserer Erkenntnis, das die Prinzipien enthält, etwas schlechthin a priori, d. h. unabhängig von aller Erfahrung, zu erkennen (A11/B24). Eine Wissenschaft der bloßen Beurteilung der reinen Vernunft wird daher die Fragen zu beantworten haben, wieweit der Anspruch der Vernunft, etwas schlechthin a priori zu erkennen, geht und gerechtfertigt werden kann, mithin, in welchen Grenzen Erkenntnis aus reiner Vernunft möglich ist. Kant leitet in dieses Projekt durch Überlegungen ein, die nur selten ausgeführte Argumente, häufiger bloße Argumentskizzen, schließlich aber auch nur Thesen entwickeln, für deren Beweis man sich ganz auf den Haupttext verwiesen sieht. Diese Überlegungen sollen zu der Einsicht führen, daß die eigentliche Aufgabe der Vernunft in der Frage "Wie sind synthetische Urteile a priori möglich?" (B19) enthalten ist. Eine philosophische Wissenschaft, welche diese Frage beantwortet, beschäftigt sich im Unterschied zu anderen nicht mit bestimmten Gegenstandsbereichen; ihr Gegenstand ist vielmehr unsere *Erkenntnis* von Gegenständen, und zwar näher unsere Erkenntnisart von Gegenständen, *insofern* diese a priori möglich sein soll (B25). Für die Erkenntnis dieser Erkenntnisart reserviert Kant die Bezeichnung "transzendentale Erkenntnis" (vgl. B25; vgl. auch A11, A56/B80) und für eine Philosophie, welche diese Erkenntnis in systematischer Vollständigkeit leistet, den Namen "*Transzendental-Philosophie*" (A12/B25, A13/B27).

Bevor man an die Auflösung der mit der genannten Frage gestellten "Principal-Aufgabe" geht, ist es jedoch "unumgänglich nothwendig, einen deutlichen und bestimmten Begriff davon zu haben, was die Kritik erstlich unter synthetischen Urteilen zum Unterschiede von den analytischen überhaupt verstehe: zweitens, was sie mit dem Ausdrucke von dergleichen Urtheilen, als Urtheilen a priori zum Unterschiede von empirischen, sagen wolle" (Über eine Entdeckung, VIII 228; Hervorh. K. C.). Es ist daher die primäre Aufgabe der Einleitung, diese urteilstheoretischen Unterscheidungen und ihre erkenntnistheoretische Bedeutsamkeit zu entwickeln.

Die *Einleitung* liegt in A und in B in zwei erheblich von einander abweichenden Fassungen vor. In B ist sie auf mehr als das Doppelte ihres Umfangs in A angewachsen und hat eine völlig neue Gliederung erhalten. Der Unterschied ist im wesentlichen – aber nicht nur – darauf zurückzuführen, daß Kant der *Einleitung* in B Textstücke eingefügt hat, die er fast wörtlich aus den 1783 erschienenen *Prolegomena* übernommen hat (eine erschöpfende Darstellung der Textrelationen bei Vaihinger 1922, I 159–165).

3.2 Inhalt und Aufbau der Einleitung

Während die *Einleitung* in A in zwei Abschnitte (I. Idee der Transzendentalphilosophie, A1–13, II. Einteilung der Transzendentalphilosophie, A13–16) unterteilt ist, ist sie in B in sieben Abschnitte (I–VII) gegliedert.

I – Von dem Unterschiede der reinen und empirischen Erkenntnis (B1–3): Der erste Abschnitt führt auf der Grundlage der Be-

stimmung von Erfahrung als einer Erkenntnis, die einerseits auf sinnlichen Eindrücken, andererseits auf einer in deren bloßem Gegebensein noch nicht liegenden, der Tätigkeit des Verstandes zugewiesenen Verarbeitung durch deren Vergleichung, Verknüpfung oder Trennung (vgl. B1) beruht, den Unterschied zwischen empirischen und Erkenntnissen a priori ein. Empirische Erkenntnisse haben ihre "Quellen a posteriori, nämlich in der Erfahrung" (B2) und damit zumindest auch in Sinnesdaten. Erkenntnisse a priori sind solche, die "von der Erfahrung und selbst von allen Eindrücken der Sinne" unabhängig sind (ebd.). Motiviert wird diese Unterscheidung in B durch die Vermutung ("Denn es könnte wohl sein", B1), in A durch die Behauptung ("Nun zeigt es sich", A2), daß Erfahrung selber etwas aus sinnlichen Eindrücken und solchem Zusammengesetzes ist, "was unser eigenes Erkenntnisvermögen [...] aus sich selbst", mithin a priori, "hergibt" (B1). Es ist diese Vermutung, die der positive Teil der Kritik der reinen Vernunft für die beiden Stämme unseres Erkenntnisvermögens, Sinnlichkeit und Verstand (vgl. A15/ B29), durch den Nachweis bestätigen wird, daß gewisse Bestimmungen der Sinnlichkeit (Raum und Zeit) und des Verstandes (Kategorien) die apriorischen Bedingungen der Möglichkeit der epistemischen Bezugnahme auf genau diejenigen Gegenstände sind, die Gegenstände der Erfahrung sind. Eine nicht aus den Prolegomena übernommene Differenz von B gegenüber A ist die der Einteilung der Erkenntnisse a priori in reine und nicht reine. Als Beispiel für eine Erkenntnis a priori wird der Satz "Eine jede Veränderung hat ihre Ursache", d. h. das Prinzip der Kausalität (vgl. B232) angeführt, das aber zugleich als ein nicht reiner Satz a priori mit dem Argument bestimmt wird, daß "Veränderung ein Begriff ist, der nur aus der Erfahrung gezogen werden kann" (B3). Ein Beispiel für eine reine Erkenntnis a priori fehlt.

II – Wir sind im Besitze gewisser Erkenntnisse a priori, und selbst der gemeine Verstand ist niemals ohne solche (B3–6): Der zweite Abschnitt benennt zwei Kriterien, nach denen Erkenntnisse a priori von empirischen unterschieden werden können. Erkenntnisse werden in Urteilen bzw. Sätzen formuliert. Urteile, die sich auf Erfahrung gründen, geben nur zu erkennen, was tatsächlich der Fall ist (A ist wirklich B), nicht aber, daß etwas notwendigerweise der Fall ist (A ist notwendigerweise B). Wird

daher ein Urteil nicht nur als de facto, sondern als notwendigerweise gültig angesehen, so ist es ein Urteil a priori. Ferner läßt sich die Allgemeinheit eines auf Erfahrung beruhenden Urteils (Alle A sind B) nur insoweit rechtfertigen, als alle bisher beobachteten Fälle von A sich auch als Fälle von B herausgestellt haben. Ein Induktionsprinzip, das von allen beobachteten Fällen von A darauf schließt, daß auch alle nicht beobachteten (beobachtbaren und unbeobachtbaren) Fälle von A Fälle von B sind, läßt sich jedoch – hier ist Kant mit Hume einig – nicht rechtfertigen. Empirische All-Aussagen besitzen daher nur "komparative", nicht "wahre oder strenge [...] Allgemeinheit" (B3), Generalität, nicht Universalität derart, "daß gar keine Ausnahme" von der in der All-Aussage formulierten Regel "als möglich verstattet wird" (B4). Als Beispiele für streng allgemeine und notwendige Urteile nennt Kant "alle Sätze der Mathematik" (B4) und "aus dem gemeinsten Verstandesgebrauche" den Satz "daß alle Veränderung eine Ursache haben müsse" (B5). Dabei wendet sich Kant – freilich in Form einer bloßen These – gegen Humes regularitätstheoretische Interpretation des Kausalitätsprinzips und weist darauf hin, daß man die "Unentbehrlichkeit" dieses Prinzips in einer Interpretation, die es nicht auf bloß de facto konstatierbare Regelmäßigkeiten in der Abfolge von Ereignissen reduziert, "zur Möglichkeit der Erfahrung selbst, mithin a priori dartun" (B5) könnte. Diese Möglichkeit wird Kant in seinem Beweis des Kausalitätsprinzips, der Zweiten Analogie der Erfahrung (A189 ff./B232 ff.), zu realisieren versuchen.

Darüber hinaus stellt Kant die weitere These auf, daß nicht nur gewisse Urteile, sondern auch gewisse Begriffe einen "Ursprung [...] a priori" (B5) haben, insofern sie konstitutive Bedingungen für die Bildung von empirischen Begriffen sind. Genannt werden der Raum mit Bezug auf den "Erfahrungsbegriff eines Körpers" (vgl. B5) sowie der Begriff des Verhältnisses von Substanz und Akzidenz mit Bezug auf den "empirischen Begriff eines jeden, körperlichen oder nicht körperlichen, Objekts" (vgl. B6). Das wird Kant in der Raumlehre der Transzendentalen Ästhetik und in der Kategorienlehre der Transzendentalen Logik unter Beweis zu stellen versuchen.

III – Die Philosophie bedarf einer Wissenschaft, welche die Möglichkeit, die Prinzipien und den Umfang aller Erkenntnisse a priori bestimme (B6–10): Während die in I und II gegebenen Beispiele

für Urteile und Begriffe a priori das "Feld aller möglichen Erfahrungen" nicht verlassen, weil sie als nichtempirische Bedingungen der Möglichkeit empirischer Erkenntnisse charakterisiert oder, wie die mathematischen, doch so charakterisierbar sind, provoziert der dritte Abschnitt den Anspruch der Metaphysik, "durch Begriffe, denen überall [d. h. überhaupt; K. C.] kein entsprechender Gegenstand in der Erfahrung gegeben werden kann, den Umfang unserer Urteile über alle Grenzen derselben zu erweitern" (B6, vgl. A2 f.). B unterscheidet sich hier von A dadurch, daß als die "unvermeidlichen Aufgaben der reinen Vernunft", auf deren "Auflösung" Metaphysik als eine die Grenzen der Sinnenwelt überschreitende Wissenschaft "eigentlich nur gerichtet ist", die Themen "Gott, Freiheit und Unsterblichkeit" (B7) bestimmt werden. Gott ist kein Gegenstand möglicher Erfahrung, denn er ist nicht in Raum und Zeit. Freiheit – und näher die Freiheit des menschlichen Willens – ist kein solcher Gegenstand, denn Freiheit ist kein Ereignis, das sich durch die Beobachtung unserer Handlungen konstatieren ließe. Unsterblichkeit - und näher die Unsterblichkeit der menschlichen Seele - meint einen Zustand unserer selbst nach unserem Leben in der Sinnenwelt, in der allein Erfahrungen möglich sind. Mit den genannten Themen benennt Kant Grundtheoreme der metaphysica specialis der Schule von Leibniz und Wolff, nämlich der natürlichen Theologie - Gott -, der rationalen Kosmologie - Freiheit - und der rationalen Psychologie -Unsterblichkeit - (vgl. die Disposition des Systems der Metaphysik in Baumgartens Metaphysica), bezieht sich mit ihnen jedoch der Sache nach bereits auf seine eigene, in der Kritik der praktischen Vernunft gelieferte Auflösung dieser Aufgaben, deren gegen die Metaphysik gerichtete systematische Pointe lautet, daß die Existenz Gottes, unsere Willensfreiheit und unsere Unsterblichkeit nur als Postulate der reinen praktischen Vernunft auf der Grundlage der Analyse unseres moralischen Bewußtseins einzuleuchten vermögen, nicht aber durch theoretische Vernunft dargetan werden können. Diese Unmöglichkeit wird Kant in den drei Teilen der Transzendentalen Dialektik der Kritik der reinen Vernunft durch den Nachweis des notwendigen Scheiterns aller theoretischen Beweise des Daseins Gottes und damit der Unmöglichkeit aller natürlichen Theologie (A567 ff./ B595 ff.), durch den Aufweis des antinomischen Charakters

aller kosmologischen Aussagen über Freiheit (A444 ff./B472 ff.) und durch die Darstellung des Paralogismus im Schluß der rationalen Psychologie auf die Unsterblichkeit der Seele (A341 ff./B399 ff.) darzutun versuchen. – Kants entscheidende Einsicht ist nun die, daß die Metaphysik die Theoreme "Es ist ein Gott", "Der menschliche Wille ist frei", "Die menschliche Seele ist unsterblich" als Urteile mißversteht, die aus rein logischen Gründen wahr sind. Sie mißversteht diese und andere für ihre Theoriegestalt entscheidende Aussagen, so insbesondere auch das Prinzip der Kausalität, als Ergebnisse bloßer "Zergliederungen" (A5/B9) von Begriffen und erschleicht, ohne dies zu bemerken, "unter dieser Vorspiegelung Behauptungen von ganz anderer Art, wo die Vernunft zu gegebenen Begriffen ganz fremde und zwar a priori hinzu tut, ohne daß man weiß, wie sie dazu gelange, und ohne sich eine solche Frage auch nur in die Gedanken kommen zu lassen" (A6/B10). Kants entscheidender Einwand gegen den wissenschaftlichen Anspruch der Metaphysik, die ihm freilich stets nur in der Gestalt der Schulphilosophie des 18. Jahrhunderts deutlich vor Augen stand, lautet: Metaphysik mißversteht Urteile a priori, die nicht aus rein logischen Gründen wahr sind, als solche, die aus rein logischen Gründen wahr sind. Sie mißversteht synthetische Urteile a priori als analytische Urteile. Eben deshalb muß Kant "gleich anfangs von dem Unterschiede dieser zwiefachen Erkenntnisart handeln" (A6/B10).

IV – Von dem Unterschiede analytischer und synthetischer Urteile (B10–14): Der vierte Abschnitt zweckt, wie das Ende von Abschnitt III schon andeutet, nicht eigentlich darauf ab, den Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Urteilen zu exponieren, sondern eine für das Unternehmen der Kritik der reinen Vernunft entscheidende Differenz innerhalb der Klasse der Urteile a priori einzuführen: die zwischen analytischen Urteilen und synthetischen Urteilen a priori. Bejahende Urteile sind dann analytisch – "Erläuterungsurteile" (vgl. A7/B11) –, wenn sie im Prädikat etwas vom Subjekt des Urteils aussagen, was schon im Begriff des Subjekts als dessen Teil begriff, d. h. als dessen logisches Merkmal (nota) liegt. Eben deshalb gelten alle analytischen Urteile mit strenger Allgemeinheit und mit Notwendigkeit, sind also Urteile a priori. Ist nämlich ein Begriff A ein komplexer Begriff derart, daß A mit der Konjunktion B + C

äquivalent ist, dann gilt, daß die Negation des Urteils "A ist B", nämlich "A ist nicht B", in das Urteil "B + C ist nicht B" übersetzbar ist; und dieser Satz enthält den Satz "B ist nicht B", d. h. einen Widerspruch. Ein Satz "B ist nicht B" ist nicht nur nicht wahr, sondern unmöglich wahr oder notwendigerweise falsch, und sein kontradiktorisches Gegenteil, nämlich "B ist B", ist nicht nur wahr, sondern notwendigerweise wahr. Also ist der Satz "A ist B" notwendigerweise wahr. Wenn dies gilt, ist der Satz auch ein streng allgemeiner Satz. Denn wenn "A ist B" aufgrund des logischen Inhalts von A allein wahr ist, ist es aus eben diesem Grunde ausgeschlossen, daß irgendein A nicht B ist. Kant drückt diese Sachverhalte auch so aus, daß in bejahenden analytischen Urteilen die "Verknüpfung des Prädikats mit dem Subjekt durch Identität [...] gedacht" (B10) wird. Synthetische Urteile – "Erweiterungsurteile" (A7/B11) – sind hingegen solche, in denen die Verknüpfung des Prädikats mit dem Subjekt "ohne Identität" (B10) gedacht wird. Ein Urteil "A ist B" ist daher synthetisch genau dann, wenn B nicht Teilbegriff des Begriffs A ist. "Erfahrungsurteile, als solche, sind insgesamt synthetisch" (B11). Ein empirisches Urteil geht über den Begriff, den ich von dem Gegenstande habe, hinaus und entdeckt an diesem Bestimmungen, indem es über ihn Erfahrungen macht, die in dem Begriff von ihm gerade nicht enthalten sind.

Bei synthetischen Urteilen a priori kann diejenige Synthesis, die Erfahrung heißt, die Verknüpfung eines Prädikats mit dem Subjekt des Urteils nicht begründen. Kant legt diesen Sachverhalt wiederum an dem Kausalitätsprinzip, diesmal in der Fassung "Alles, was geschieht, hat seine Ursache" (B13) dar. ("Geschehen" und "Veränderung" sind kraft des Beweises des Satzes "Aller Wechsel [...] ist nur Veränderung", B233, d. h. der Ersten Analogie, koextensive Begriffe.) Das Kausalitätsprinzip ist also nicht nur, wie schon in Abschnitt I und II behauptet, ein Urteil a priori, sondern auch ein synthetisches Urteil a priori. Denn der Begriff der Ursache ist nicht logisches Merkmal des Begriffs des Geschehens bzw. der Veränderung (siehe dazu näher Cramer 1976 sowie Cramer 1985, 164 ff.). Aber der Begriff der Ursache ist auch kein empirisches Prädikat dessen, was durch den Begriff des Geschehens gedacht wird. Denn der Begriff der Ursache wird im Kausalitätsprinzip auf den Begriff des Geschehens so bezogen, daß er nicht nur als zu ihm gehörig, sondern sogar als

notwendig zu ihm gehörig erkannt wird (siehe hier die entsprechende Textveränderung in B13 gegenüber A9). Kants These ist also: Das Kausalitätsprinzip sagt aus, daß es notwendigerweise so ist, daß alles, was geschieht, eine Ursache hat, und daß diese Notwendigkeit der Verknüpfung von Subjekt und Prädikat im in Frage stehenden Urteil keine logische Notwendigkeit ist. Wie ist eine solche Synthesis möglich?

V – In allen theoretischen Wissenschaften der Vernunft sind synthetische Urteile als Prinzipien enthalten (B14-18): Dieser Abschnitt, der in A ganz fehlt und aus den Prolegomena (§ 2 c) übernommen ist, stellt zunächst Kants berühmte, durch die moderne mathematische Grundlagenforschung seit Frege aber unter einen von Kant nicht vermuteten Begründungsdruck geratene These vor, daß die Urteile der reinen Mathematik (der euklidischen Geometrie und der Arithmetik sowie der Algebra) "insgesamt synthetisch" (B14) sind. Da alle Urteile der "mathesis pura" nicht nur von der Erfahrung, sondern auch von allen Eindrücken der Sinne unabhängig sind, sind sie zudem Beispiele für reine synthetische Urteile a priori. Für die Arithmetik versucht Kant diese These durch die Analyse eines Satzes, der die Addition zweier Zahlen zu einer Summe aussagt ("7 + 5 = 12", B15), für die euklidische Geometrie - die einzige, die Kant kennen konnte – für Teile von deren Axiomatik ("Die gerade Linie zwischen zwei Punkten [ist] die kürzeste", B16) in Argumentskizzen zu zeigen, für deren nähere Ausführung man sich auf Kants Theorie der mathematischen Erkenntnis in den transzendentalen Erörterungen von Raum und Zeit in der Transzendentalen Ästhetik sowie auf Kants Unterscheidung der mathematischen von der philosophischen Methode in der Methodenlehre verwiesen sieht. Die angemessene Rekonstruktion der Gründe, mit denen Kant der vom klassischen Rationalismus (Descartes und Leibniz) und Empirismus (Locke und, so wie Kant ihn aufgefaßt hat, Hume) gleichermaßen geteilten Auffassung widerspricht, daß die Urteile der reinen Mathematik analytisch sind, d. h. ihre Wahrheit durch die Anwendung des Satzes vom auszuschließenden Widerspruch allein eingesehen werden kann, ist ohne die genaue Analyse von Kants Bestimmung der mathematischen Erkenntnis als Erkenntnis durch Konstruktion der Begriffe in der reinen Anschauung (A713 ff./B741) nicht zu leisten. (Siehe hierzu die Beiträge von Brandt, Mohr und Rohs

sowie die klassischen Arbeiten von Hintikka 1969, Parsons 1969, auch Bennett 1966, Strawson 1966 und neuerdings Friedman 1992. Zur Kritik an Kants These vom Anschauungscharakter der mathematischen Urteile vgl. Russell 1903, zur Kritik an ihrem synthetischen Status die Auseinandersetzung mit Kant bei Couturat 1908 Anhang, der eine ausführliche Analyse der von Kant in der Einleitung in B gegebenen Beispiele enthält.) Von nicht geringerer Wichtigkeit ist Kants zweite These, daß "Naturwissenschaft (physica) synthetische Urteile a priori als Prinzipien in sich enthält" (B17). Mit dieser Behauptung bezieht sich Kant auf die von ihm 1786 als Folgedisziplin der Transzendentalphilosophie der Kritik der reinen Vernunft entwickelten Metaphysischen Anfangsgründe zurück, die er als ein System synthetischer Urteile a priori über den Begriff der Materie und damit als ein System der nicht-empirischen Bedingungen der Möglichkeit der Aussagen der Physik Newtons in dessen Philosophiae Naturalis Principia Mathematica verstanden haben wollte. (Die von Kant in B17 angeführten Urteile sind in den MAN die Lehrsätze 2 und 4 der Mechanik, IV 541, 544.) Daß in der Metaphysik synthetische Urteile a priori enthalten sein sollen (vgl. B18), wird durch einen weiteren spezifisch metaphysischen Satz ("die Welt muß einen ersten Anfang haben", B18) illustriert, den Kant in der Transzendentalen Dialektik (A426/B454) als Thesis der ersten mathematischen Antinomie einführen wird.

VI – Allgemeine Aufgabe der reinen Vernunft (B19–24): Der sechste Abschnitt formuliert die kritische Hauptfrage und spezifiziert sie zu den vier Fragen: 1. "Wie ist reine Mathematik möglich?" (B20), 2. "Wie ist reine Naturwissenschaft möglich?" (ebd.), 3. "Wie ist Metaphysik als Naturanlage möglich? d. i. wie entspringen die Fragen, welche reine Vernunft sich aufwirft [...], aus der Natur der allgemeinen Menschenvernunft?" (B22), 4. "Wie ist Metaphysik als Wissenschaft möglich?" (ebd.). Letztere Frage sollte, da von Metaphysik als einer gültigen Wissenschaft im Unterschied zu Mathematik und Physik gerade nicht ausgegangen werden kann, eigentlich lauten: Ist Metaphysik als Wissenschaft möglich? Kants in der Kritik der reinen Vernunft auf diese Frage gegebene Antwort wird lauten: Metaphysik als theoretische Wissenschaft ist nur als Metaphysik der Erfahrung (vgl. den Buchtitel von Paton 1936), d. h. als eine

ihrerseits nicht-empirische Theorie der nicht-empirischen Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrungserkenntnis möglich. Insofern besteht die Aufgabe der Kritik der reinen Vernunft gerade auch in der Beantwortung einer Frage, die in der Einleitung nicht als Teilfrage der kritischen Hauptfrage formuliert wird, nämlich der Frage: "Wie ist Erfahrung möglich?" (vgl. Kants Notiz zu A66 in seinem Handexemplar von A, XXIII 25).

VII - Idee und Einteilung einer besonderen Wissenschaft, unter dem Namen der Kritik der reinen Vernunft (B24-30): Der letzte Abschnitt entwickelt auf der Grundlage der gestellten Fragen den Begriff der Transzendentalphilosophie und unterscheidet zwischen einer Propädeutik zum System der reinen Vernunft, transzendentaler Doktrin und transzendentaler Kritik (B25 f.). Letztere wird gekennzeichnet als die "Vorbereitung [...] zu einem Organon, und wenn dieses nicht gelingen sollte, wenigstens zu einem Kanon" (B26; Hervorh. K. C.). Sodann wird die Transzendentalphilosophie von der Moralphilosophie unterschieden und jene im Unterschied zu dieser als eine "Weltweisheit der reinen bloß spekulativen Vernunft" (B29; Hervorh. K. C.) bestimmt, die zwei Teile enthalten muß, eine Elementarlehre und eine Methodenlehre (B29). Schließlich findet Kant mit dem Hinweis auf zwei Stämme unserer Erkenntnis, die "vielleicht aus einer gemeinschaftlichen, aber uns unbekannten Wurzel entspringen" (hierzu Henrich 1955), nämlich Sinnlichkeit und Verstand, den Übergang zum ersten Teil der Elementarlehre, der Transzendentale Ästhetik, einer "Sinnenlehre" (A16/B30), die genau dann Teil der Transzendentalphilosophie sein würde, wenn unsere Sinnlichkeit als das Vermögen, Vorstellungen als gegebene zu empfangen, Vorstellungen a priori enthalten sollte, welche die Bedingungen ausmachen, unter denen uns Sinnesdaten allein gegeben werden können.

3.3 Textkommentar

3.3.1 Analytische und synthetische Urteile

Kant berücksichtigt bei der Einführung seiner urteilstheoretischen Unterscheidungen nicht alle von ihm in seiner Urteilstafel (A70/B95) unterschiedenen Urteilsformen. Er führt sie

vielmehr nur an Beispielen für Urteile ein, die der Quantität nach allgemein, der Qualität nach bejahend, der Relation nach kategorisch und der Modalität nach assertorisch oder apodiktisch sind (ebd.), d. h. an solchen Urteilen, "worin das Verhältnis eines Subjekts zum Prädikat gedacht wird" (A6/B10). Diese Beschränkung auf die prädikative Satzform "S ist P" hat jedoch nur darstellungstechnische Gründe (vgl. R 4676, XVII 654). Alle Urteile dieser Form – wenngleich nicht nur diese – erheben nach Kant den epistemischen Anspruch, sich auf einen Gegenstand der Erkenntnis zu beziehen. Das gilt also auch für analytische Urteile, deren Begriff ausdrücklich mit Hinweis auf das Verfahren der "Zergliederungen der Begriffe, die wir schon von Gegenständen haben" (A5/B9) eingeführt wird. Für diesen epistemischen Anspruch aller prädikativen Aussagen hat Kant in Entwürfen der 70er Jahre (hierzu grundlegend Carl 1989) die Formel "x, was ich durch den Begriff a denke, das denke ich auch durch den Begriff b" aufgestellt; wobei "x" "immer den Gegenstand des Begriffs a" bedeutet (vgl. R 4674, XVII 644). Das gilt also gleichermaßen für synthetische und analytische Urteile. Sie unterscheiden sich jedoch durch das Verhältnis, in dem die Begriffe a und b zu x stehen. Analytische Urteile enthalten "die Vergleichung zweyer praedicate a und b mit x, aber nur so, daß der Begrif a von x mit b verglichen wird (substantive), also wird das x unnütze" (R 4676, XVII 653 f.; Hervorh. K. C.). Die Beziehung auf den Gegenstand x wird hier deswegen "unnütz", d. h. für die Einsicht in die Wahrheit des Urteils nicht gebraucht, weil es nur aussagt, "daß das x, welches durch a gedacht wird, niemals durch non a könne gedacht werden" (R 4676, XVII 654). Dabei wird vorausgesetzt, daß die Vergleichung des Begriffs a von x mit dem Begriff b lehrt, daß b von x nicht negiert werden kann, weil eine solche Negation zu der Aussage "x, was a ist, ist nicht a", mithin zu einem Widerspruch führen würde. Genau deshalb wird in analytischen Urteilen von x nichts "objective" erkannt. Urteile erkennen etwas an einem durch einen Begriff a beschriebenen Objekt x dann, wenn sie synthetisch sind. In ihnen wird nicht der Begriff a von x mit dem Begriff b verglichen, sie werden vielmehr dann gefällt, "[w]enn ich beyde praedicate auf das x referire und dadurch auf einander" (ebd.; Hervorh. K. C.). Für sie ist die Bezugnahme auf den Gegenstand x, der durch den Begriff a gedacht wird, deshalb

konstitutiv, weil die in ihnen formulierte Erkenntnis, daß x b ist, nur dadurch zustande kommen kann, daß erkannt wird, daß x, was a ist, darüber hinaus, daß es a ist, auch b ist. In synthetischen Urteilen wird unsere Erkenntnis des Gegenstandes x erweitert, und zwar dadurch, daß wir den durch a gedachten Gegenstand x durch den Begriff b bestimmen. In ihnen ist x "das Bestimmbare (object), welches ich durch den Begrif a denke, und b ist dessen Bestimmung (oder Art es zu bestimmen)" (R 4674, XVII 645; Hervorh. K. C.). Die Unerläßlichkeit der Bezugnahme auf den Gegenstand qua Gegenstand in synthetischen Urteilen drückt Kant so aus: "Wenn aber a und b nicht identisch sind [...], und x ist durch den Begrif von a nicht ganz (bestimmt) gedacht, so sind a und b nicht in *logischem*, sondern *realem* Verhaltnisse [...] der combination, mithin nicht der involution. Also ist ihr Verhaltnis nicht durch ihre Begriffe an sich selbst, sondern vermittelst des x, wovon a die Bezeichnung enthält, bestimmt. Wie sind solche syntheses möglich?" (R 4676, XVII 654; Hervorh. K. C.).

Kant beantwortet diese Frage für empirische Urteile (nicht ganz unmißverständlich) so, daß dasjenige "außer dem Begriffe des Subjekts" gelegene "X" die "vollständige Erfahrung von dem Gegenstande [ist], den ich durch einen Begriff A denke, welcher nur einen Teil dieser Erfahrung ausmacht" (A8); und eben "die Erfahrung jenes X" ist, was "außer dem Begriffe A liegt, und worauf sich die Möglichkeit der Synthesis des Prädikats [...] B mit dem Begriffe A gründet" (ebd.). Synthetische Urteile a priori bedürfen jedoch einer anderen Stütze. Für sie entsteht daher die Frage: "Was ist hier das Unbekannte = X, worauf sich der Verstand stützt, wenn er außer dem Begriff von A ein demselben fremdes Prädikat B aufzufinden glaubt, welches er gleichwohl damit verknüpft zu sein erachtet" und zwar "mit dem Ausdruck der Notwendigkeit" (B13, vgl. A9)? Es ist genau diese Frage, auf die eine Antwort gefunden werden muß, wenn auf die Frage "Wie sind synthetische Urteile a priori möglich?" eine Antwort gefunden werden soll.

3.3.2 Analytische Urteile

Kant ist der Auffassung, daß analytische Urteile entweder den Status logisch wahrer Sätze besitzen oder in solche Sätze übersetzt werden können. Unter einem logisch wahren Satz ist dabei nach gegenwärtigen Standards ein solcher zu verstehen, der bei jeder beliebigen Interpretation der in ihm verwendeten deskriptiven Komponenten wahr bleibt, solange die Bedeutung der in ihm verwendeten sog. logischen Partikel ("kein", "un-", "nicht", "wenn, dann", "und" usw.) nicht verändert wird, der also, nach einem Ausdruck von Leibniz, in allen möglichen Welten wahr ist. Bei der Exposition des Satzes vom (auszuschließenden) Widerspruch in der Fassung "Keinem Dinge kommt ein Prädikat zu, welches ihm widerspricht" (A151/B190) "als das allgemeine und völlig hinreichende Principium aller analytischen Erkenntnis" (A151/B191) gibt Kant ein Beispiel für ein analytisches Urteil, das ein logisch wahrer Satz ist: "kein ungelehrter Mensch ist gelehrt" (A153/B192). Er hat die Form: "Nichts, was A und nicht B ist, ist B" und läßt sich reduzieren auf "Nichts, was nicht B ist, ist B". Die Wahrheit dieses Satzes leuchtet kraft des Satzes vom auszuschließenden Widerspruch ohne weiteres ein, denn seine Negation "Einiges, was nicht B ist, ist B" schließt einen Widerspruch ein.

Für die von Kant in der Einleitung angegebenen Beispiele für analytische Urteile leuchtet es jedoch nicht ohne weiteres ein, daß ihre Negation einen Widerspruch erzeugt. Die Beispiele sind: "Alle Körper sind ausgedehnt" (vgl. B11), "Alle Körper sind undurchdringlich" (vgl. B12), "Alle Körper besitzen eine Gestalt" (vgl. B12). Es ist nämlich nicht per se ersichtlich, daß in ihnen "die Verknüpfung des Prädikats mit dem Subjekt durch Identität [...] gedacht wird" (B10). Daß dies so ist, vermag ohne eine bestimmte Interpretation der Bedeutung der in ihnen auftretenden nicht-logischen Komponenten, die festsetzt, daß die Prädikate "ausgedehnt", "undurchdringlich", "gestaltet" Teilbegriffe (notae) des Begriffs "Körper" sind, nicht einzuleuchten. Um einzusehen, daß diese Sätze analytisch sind, muß ich den Begriff des Körpers "zergliedern", d. h. mir "des Mannigfaltigen, welches ich jederzeit in ihm denke, [...] bewußt werden" (B11; Hervorh. K. C.), um diese Prädikate "darin anzutreffen" (ebd.). Die genannten Sätze sind daher nicht auf Grund ihrer logischen Form wahr, sie müssen vielmehr auf Grund semantischer Analysen der in ihnen verwendeten deskriptiven Begriffe in solche Sätze überführt werden. Dabei betrachtet man die Definition des Begriffs, der die Stellung des Satzsubjektes hat. Seine Definition, so wird

behauptet, enthält nämlich das Mannigfaltige, was ich jederzeit in ihm denke. Ist ein Begriff A so definiert, daß sein Definiens mit der Konjunktion B + C + D identisch ist, ist diese Konjunktion in allen (extensionalen) Kontexten für A einsetzbar, d. h. der Satz "A ist B" ist ersetzbar durch den Satz "B + C + D ist B"; und dieser Satz ist ein logisch wahrer Satz. Nicht ersichtlicherweise logisch wahre Sätze werden in solche Sätze dadurch überführbar, daß für ihre Subjektbegriffe deren Synonyma bzw. Teile ihrer Synonyme eingesetzt werden, und eben dies soll ex vi definitionis geschehen. Wie aber finden wir heraus, daß ein Begriff A so definiert ist, wie seine Ersetzung durch B + C + D behauptet? Wer hat unter welchen Bedingungen so definiert? (Vgl. Quine 1953, 24). Für Begriffe, deren Bedeutung willkürlich festgelegt wird, die also durch ihre Definition allererst eingeführt werden, wie mathematische Begriffe, entsteht diese Schwierigkeit nicht. Kant ist jedoch keineswegs der Meinung, daß die Bedeutung des Begriffs "Körper" willkürlich so festgelegt wurde, wie es seine Definition aussagt. Dann aber hängen Analytizitätspostulate für nicht ersichtlicherweise logisch wahre Sätze von Synonymitätspostulaten ab, deren Erfüllung nicht in unserer Willkür steht. Für diesen Fall ist der Begriff der Synonymität jedoch nicht weniger aufklärungsbedürftig wie der Begriff der Analytizität selbst (vgl. White 1949, Quine 1953). Bezieht man sich, um die angezeigte Schwierigkeit zu vermeiden, auf den Begriff der Regel der Verwendung sprachlicher Ausdrücke in einer gegebenen Sprache S, und sagt, daß wir etwas, was nicht ausgedehnt, undurchdringlich und gestaltet ist, nicht Körper nennen würden, und Kants Sätze über Körper nach Maßgabe dieser Sprachregelung in einen für uns logisch wahren Satz überführt werden können, wird jedoch die Aussage "Der Satz 'Alle Körper sind ausgedehnt" ist analytisch" selber zu einer empirischen Aussage (White 1949, 423). Denn um zu entscheiden, daß der Satz analytisch ist, müssen wir herausfinden, daß "Körper" tatsächlich ein Synonym für "ausgedehnt, undurchdringlich und gestaltet" ist; und das läßt sich nur durch eine empirische Untersuchung über unseren Sprachgebrauch herausfinden. Regeln für die faktische synonyme Verwendung sprachlicher Ausdrücke lassen sich ihrerseits nicht in logisch wahren Sätzen formulieren.

Kant meint nicht, daß analytische Urteile, die nicht schon vi formae logisch wahre Sätze sind, aufgrund sprachlicher Kon-

ventionen, die in einer Sprache S_1 gelten, aber in einer Sprache S_2 nicht gelten mögen, analytisch sind, aber dies nur in S_1 . Eine Sprache, die den Ausdruck "Körper" nicht so verwendet wie diejenige, die Körper kraft der Bedeutung dieses Ausdrucks ausgedehnt sein läßt, hat nach Kant nicht einen *anderen* Begriff von Körper, sondern keinen *Begriff* vom Körper, d. h. sie weiß nicht, was ein Körper *ist*. Gegen eine Relativierung des Unterschieds analytischer und synthetischer Urteile derart, daß ein Satz in S_1 analytisch, in S_2 synthetisch sein könnte, bringt Kant eine für seine Begriffstheorie entscheidende Voraussetzung ein, nämlich die eines *Begriffsessentialismus* wenigstens für all diejenigen Begriffe, deren Inhalt einer rationalen Darstellung fähig ist.

3.3.3 Analytische Urteile über empirische Begriffe

Die von Kant in der Einleitung angegebenen Beispiele für analytische Urteile werfen zusätzliche Probleme auf. Kant charakterisiert den Begriff vom Körper, über den die o.g. analytischen Urteile gebildet werden, ausdrücklich als einen "Erfahrungsbegriff" (B5). Ein solcher "entspringt aus den Sinnen durch Vergleichung der Gegenstände der Erfahrung und erhält durch den Verstand bloß die Form der Allgemeinheit. Die Realität dieser Begriffe beruht auf der wirklichen Erfahrung, woraus sie, ihrem Inhalte nach, geschöpft sind" (Logik § 3, IX 92). Erfahrungsbegriffe sind also ihrem logischen Inhalt nach von Erfahrung abhängig. Gleichwohl ist ein analytisches Urteil mit einem empirischen Begriff als Satzsubjekt von Erfahrung unabhängig: "Alle analytischen Urteile beruhen gänzlich auf dem Satze des Widerspruchs und sind ihrer Natur nach Erkenntnisse a priori, die Begriffe, die ihnen zur Materie dienen, mögen empirisch sein, oder nicht" (Prolegomena § 2b, IV 267). Kant begründet diese These nicht damit, daß ein analytisches Urteil über einen empirischen Begriff seiner Materie nach von aller Erfahrung unabhängig ist - denn der Begriff, der an seiner Subjektstelle steht, ist seinem Inhalt nach von genau derjenigen Erfahrung abhängig, von der er abstrahiert ist -, sondern mit Hinweis darauf, daß man, um das Urteil abzufassen, keiner weiteren Erfahrung außer der bedarf, die der Bildung des Begriffs zugrunde

liegt (ebd.). Das Problem ist jedoch: Wieviel an Erfahrung muß aufgeboten werden, um über einen Begriff so zu verfügen, daß gesagt werden kann: Gewisse Urteile, die ihn als Subjektbegriff enthalten, sind analytisch und nicht synthetisch? So soll "Undurchdringlichkeit" ein analytisches Prädikat des empirischen Begriffs "Körper" sein, "Schwere" hingegen nicht. Wer legt dies mit welchen Gründen fest, und nach welchen Kriterien soll hier entschieden werden? Sind diese ihrerseits empirisch, muß man zulassen, daß ein Urteil "A ist B" für den einen analytisch, für den anderen synthetisch ist, und weiter, daß synthetische Urteile durch Verabredung oder Veränderung des Gesichtspunkts analytisch gemacht werden können (hierzu Beck 1955/56 mit Bezug auf C. I. Lewis 1946). Kant hat diese Schwierigkeit gesehen. Auch für ihn fragt es sich, inwieweit es "willkürlich" ist, logische Merkmale in den Inhalt eines Begriffs, der einen Erfahrungsgegenstand bezeichnet, aufzunehmen (vgl. R 3928, XVII 350 f.). Eine noch deutlichere Anerkennung der angezeigten Schwierigkeit ergibt sich durch Kants in der Transzendentalen Methodenlehre ausgeführte These, daß empirische Begriffe eigentlich gar nicht definiert, sondern nur expliziert werden können. Die "angebliche Definition" eines Begriffs wie "Wasser" ist nur eine "Wortbestimmung" (A728/ B756); und es ist "niemals sicher, ob man unter dem Worte, das denselben Gegenstand bezeichnet, nicht einmal mehr, das anderemal weniger Merkmale desselben denke. [...] der Begriff steht also niemals zwischen sicheren Grenzen" (A727 f./ B755 f.). Es hat kaum Sinn, empirische Begriffe durch Analyse deutlich zu machen; man soll sich vielmehr durch empirische Untersuchungen der Gegenstände, die sie bezeichnen, einen deutlichen Begriff machen (vgl. Logik, IX 63), wie z. B. Lavoisier mit der Entdeckung, daß Wasser H2O ist.

Kants urteilstheoretische *Einordnung* der von ihm aufgeführten Urteile über Körper ist zudem systematisch irreführend. Die einzigen dieser Urteile, die für Kant wirklich analytisch sind, sind die Sätze "Körper sind ausgedehnt" und "Ein Körper in physischer Bedeutung ist eine Materie zwischen bestimmten Grenzen, die also eine Figur hat" (*MAN*, IV 525). Der Satz "Körper sind schwer" ist für Kant in Wahrheit gar nicht empirisch, sondern ein synthetisches Urteil *a priori*; und dasselbe gilt für den Satz "Körper sind undurchdringlich". Die Undurch-

dringlichkeit und die als Gravitation zu interpretierende Schwere physischer Körper sind aufgrund des theoretischen Selbstverständnisses der *Metaphysischen Anfangsgründe* nicht empirische Prädikate des empirischen Begriffs des Körpers, sondern synthetische und rationale Prädikate des Begriffs der Materie als des Beweglichen im Raum (*MAN*, IV 501, 518; vgl. Cramer 1985, 119 ff.).

3.3.4 Synthetische Urteile a priori

Mit seiner Bestimmung der Struktur synthetischer Urteile a priori setzt sich Kant in Gegensatz zur rationalistischen Urteilstheorie von Leibniz und seiner Schule und zur empiristischen Urteilstheorie Lockes und Humes. Leibniz hatte die Klasse aller Urteile in Vernunftwahrheiten und Tatsachenwahrheiten (vérités de raison und vérités de fait) eingeteilt und keinen Zweifel daran gelassen, daß alle Vernunftwahrheiten auf der Grundlage des Satzes vom auszuschließenden Widerspruch, alle Tatsachenwahrheiten hingegen auf der des Satzes vom zureichenden Grunde einleuchten. Hume hatte alle Urteile danach unterschieden, ob sie "matters of fact" oder "relations of ideas" aussagen. Kants Kritik an Leibniz und Hume lautet: Beide schränken den Bereich der Urteile a priori auf den der analytischen Urteile, den Bereich der synthetischen Urteile auf den Bereich der empirischen Urteile ein. Das Angriffsziel, das Kant mit Hume teilt, ist dabei der Versuch Wolffs, den Satz vom zureichenden Grunde aus dem Satz des Widerspruchs abzuleiten (Prima philosophia § 70) und in der Folge das Kausalitätsprinzip in der Form "Alles, was existiert, hat einen zureichenden Grund seiner Existenz, d. h. eine Ursache", zu einem analytischen Satz zu machen (Prima philosophia § 908 ff. mit Bezug auf § 310 und § 70). Kant stimmt hier dem Nachweis Humes, daß dieser Versuch scheitern muß (Treatise I.3.3), zu (Prolegomena, IV 257, Über eine Entdeckung, VIII 193 ff.). Das weitere Angriffsziel, das Kant der Sache nach mit Leibniz teilt, ist jedoch der Versuch Humes, das allgemeine Kausalitätsprinzip im Rahmen seiner Diskussion des Begriffs der "necessary connection" (Treatise I.1.14) durch die bloße Regelhaftigkeit in der Sukzession der Ereignisse zu interpretieren, ein Verfahren, in dem

der Sinn des Begriffs der Relation von Ursache und Wirkung "gänzlich verloren gehen" (B5) würde. Daß dieser Verlust nicht hingenommen werden kann, hat Kant gegen Hume allererst zu zeigen. Dies kann nicht durch den Nachweis geschehen, daß das Kausalitätsprinzip beansprucht, ein synthetischer Satz zu sein, der a priori gültig ist – was Hume gar nicht bestritten hat –, sondern allein durch den Nachweis, daß dieser Anspruch zu Recht ergeht. Kants Frage lautet: Ist das synthetische Urteil "Alle Veränderungen haben eine Ursache" a priori gültig? Die affirmative Antwort auf diese Frage wird zugleich die Erklärung einschließen, wie es möglich ist, d. h. aufgrund von was es gilt. Kants "einzig möglicher Beweisgrund" (A788/B816) für das Kausalitätsprinzip ist der, daß Ereignisse in Raum und Zeit, die nach Hume Gegenstände unserer Erfahrung sind, nur unter der Bedingung mögliche Gegenstände der Erfahrung sind, daß die von Hume bestrittene notwendige Realverknüpfung zwischen Ereignissen, d. h. ihre kausale Verknüpfung, die Bedingung eben dieser Möglichkeit ist (vgl. A787 f./B815 f.).

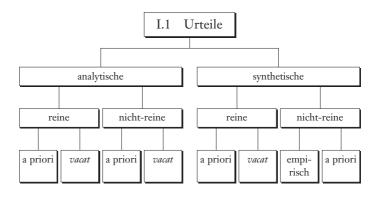
3.3.5 Nicht reine synthetische Urteile a priori

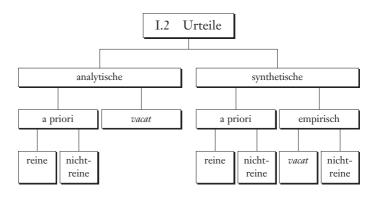
Die der Sache nach wichtigste Veränderung der Einleitung in B gegenüber A besteht in Kants Kennzeichnung des Kausalitätsprinzips als nicht reines synthetisches Urteil a priori (B3 zusammen mit B13). Diese Kennzeichnung scheint zwar dadurch revoziert zu werden, daß das Kausalitätsprinzip in B5 als ein Beispiel für "reine Urteile a priori" aufgeführt wird. Kants Versuch, den schon zeitgenössischen Vorwurf eines Widerspruchs zwischen B3 und B5 abzuwehren (Teleologische Prinzipien, VIII 183 f.), bestätigt jedoch der Sache nach die Kennzeichnung in B3 (Cramer 1985, 36 ff., 63 ff., 221 ff.). Tatsächlich ist das Kausalitätsprinzip ein nicht reines synthetisches Urteil a priori, insofern es zwar von aller Erfahrung, aber nicht auch "selbst von allen Eindrücken der Sinne unabhängig" ist (vgl. B2). Denn der logische Inhalt des Begriffs der Veränderung läßt sich ohne Rekurs auf die Voraussetzung einer nur empirisch konstatierbaren Differenz im Gehalte von Sinnesdaten gar nicht verständlich machen. Gleichwohl ist Kants in B3 angegebene Begründung für den nicht reinen Charakter des Prinzips, daß nämlich

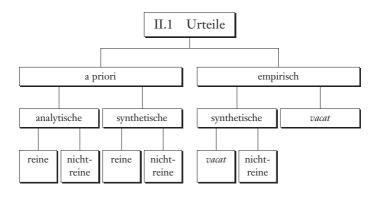
Veränderung ein Begriff ist, der nur aus der Erfahrung gezogen werden kann, irreführend und völlig verfehlt. Empirische Begriffe können nämlich nach Kants eigener Auffassung nur in solchen synthetischen Urteilen die Subjektstelle einnehmen, die ihrerseits empirisch sind (vgl. A47/B64). Da allen empirischen Begriffen entweder wirkliche oder doch wenigstens mögliche Referenz auf durch sie bezeichnete Gegenstände kraft ihres Ursprungs bereits gesichert ist, entfiele zudem für den Fall, daß Veränderung ein empirischer Begriff ist, der von Kant vorgesehene Beweisgrund für die objektive Gültigkeit des Kausalitätsprinzips. - Tatsächlich bestimmt Kant in seiner Theorie der aus Kategorien als Begriffen a priori ableitbaren Begriffe (der Prädikabilien des reinen Verstandes, A81 f./B107 f.) den Begriff der Veränderung als einen der Kategorie der Modalität untergeordneten Begriff a priori. (Eine durchgängige Behandlung der damit angezeigten Interpretationsprobleme und eine Rekonstruktion von Kants Theorie der nicht reinen synthetischen Urteile a priori in der Kritik der reinen Vernunft und in den Metaphysischen Anfangsgründen liefert Cramer 1985.) Aus dem nicht reinen Status des Kausalitätsprinzips als eines Urteils, das ohne Zweifel nur in der Transzendentalphilosophie zu begründen ist, ergibt sich zudem, daß Kants Argumente in A14 f./B28 f. für den Ausschluß der Moralphilosophie aus der Transzendentalphilosophie, so wie sie stehen, verfehlt sind (vgl. Cramer 1991).

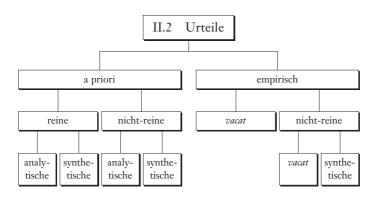
3.3.6 Schemata

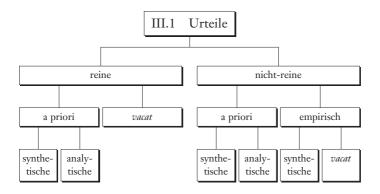
Da es im Ganzen drei alternative dichotomische Einteilungen der Klasse aller Urteile, nämlich nach den Gesichtspunkten "analytisch/synthetisch", "a priori/empirisch", "rein/nicht rein" gibt, und die nach einem dieser Gesichtspunkte entstehenden Glieder der Einteilung jeweils zwei weitere Unterteilungen, nämlich nach den beiden Gesichtspunkten, die der ursprünglichen Einteilung nicht zugrunde gelegt wurden, verlangen, ergeben sich für die von Kant vorgesehenen Urteilstypen sechs Einteilungsschemata, deren Anzahl vollständig ist. Die in ihnen ausgezeichneten *vacat-Stellen* weisen daraufhin, mit welchen Teilklassen von Urteilen leere Klassen bedeutet sind. (Eine inhaltliche Ausfüllung dieser Schemata in Cramer 1985, 32 f., 70 ff.)

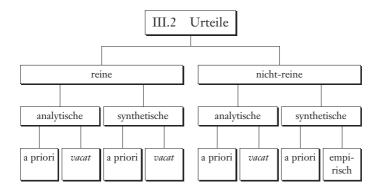












3.4 Interpretationsfragen

Eine der wichtigsten, schon in der älteren Kant-Literatur (u. a. Cohen 1885, Adickes 1889, 1897, Vaihinger 1922) kontrovers diskutierten Interpretationsfragen lautet, ob die Übernahme derjenigen Passagen der *Prolegomena* in die *Einleitung* in B, die auf das "Faktum" der Gültigkeit von Wissenschaften, die synthetische Urteile a priori enthalten, verweisen, den Zugang zur *Methode* der Vernunftkritik nicht nur nicht eröffnet, sondern nachgerade verstellt. Die Methode der *Prolegomena* ist *analytisch*, insofern sie von diesem Faktum ausgeht (vgl. IV 263, 274). Die Methode der *Kritik der reinen Vernunft* ist jedoch *synthetisch* und muß dies auch sein, insofern sie "noch nichts als gegeben zum Grunde legt außer die Vernunft selbst und also, ohne sich auf irgend ein Factum zu stützen, die Erkenntniß aus ihren ursprünglichen Keimen zu entwickeln sucht" (IV 274). (Siehe hierzu insb. Ebbinghaus 1924 gegen Kroner 1921–1924.)

Literatur

Adickes, Erich 1889: Kants Kritik der reinen Vernunft, Berlin.

Adickes, Erich 1897: "Die bewegenden Kräfte in Kants philosophischer Entwicklung und die beiden Pole seines Systems", in: Kant-Studien 1, 9–59, 161–196, 352–415

Beck, Lewis W. 1955/56: ",Can Kant's Synthetic Judgments be Made Analytic?", in: Kant-Studien 47, 168–181.

Bennett, Jonathan 1966: Kant's Analytic, Cambridge.

Carl, Wolfgang 1989: Der schweigende Kant. Die Entwürfe zu einer Deduktion der Kategorien vor 1781, Göttingen.

Cohen, Hermann 1871: Kants Theorie der Erfahrung, Berlin; ²1885, ³1918 (= Werke. Bd. 1.1., Hildesheim/Zürich/New York 1987).

Couturat, Louis 1908: Die philosophischen Prinzipien der Mathematik, Leipzig. Cramer, Konrad 1976: "Kant's Definition of the Concept of Change and the First Analogy of Experience", in: P. Laberge/F. Duchesneau/B. E. Morrisey (Hgg.), Proceedings of the Ottawa Congress on Kant in the Anglo-American and Continental Traditions, Ottawa, 364–381.

Cramer, Konrad 1985: Nicht-reine synthetische Urteile a priori. Ein Problem der Transzendentalphilosophie Immanuel Kants, Heidelberg.

Cramer, Konrad 1991: "Metaphysik und Erfahrung in Kants Grundlegung der Ethik", in: Neue Hefte für Philosophie 30/31, 15–68.

Ebbinghaus, Julius 1924: "Kantinterpretation und Kantkritik", in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 2, 80–115 (wieder in: ders, Gesammelte Aufsätze, Vorträge und Reden, Darmstadt 1968, 1–24).

- Friedman, Michael 1992: Kant and the Exact Sciences, Cambridge/Mass.
- Henrich, Dieter 1955: "Über die Einheit der Subjektivität", in: Philosophische Rundschau 3, 28–69.
- Hintikka, Jaakko 1969: "Kant on the Mathematical Method", in: L. W. Beck (Hg.), Kant Studies Today, La Salle, 117–140.
- Kroner, Richard 1921-1924: Von Kant bis Hegel, 2 Bde., Tübingen.
- Lewis, C. I. 1946: An Analysis of Knowledge and Valuation, La Salle (21971).
- Parsons, Charles 1969: "Kant's Philosophy of Arithmetic", in S. Morgenbesser/ P. Suppes/M. White (Hgg.), Philosophy, Science and Method. Essays in Honor of Ernest Nagel, New York, 568–594.
- Quine, W. V. O. 1953: "Two Dogmas of Empiricism", in: ders., From a Logical Point of View, Cambridge/Mass, 20–46.
- Russell, Bertrand 1903: The Principles of Mathematics, Vol. I, Cambridge.
- Strawson, Peter 1966: The Bounds of Sense. An Essay on Kant's Critique of Pure Reason, London.
- Vaihinger, Hans, 1881/1892: Commentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft, 2 Bände, Bd. 1 Stuttgart 1881, Bd. 2 Stuttgart/Berlin/Leipzig 1892; Neuaufl. hg. v. Raymund Schmidt 1922, Nachdruck Aalen 1970.
- White, Morton G. 1949: "The Analytic and the Synthetic: an untenable Dualism", in: S. Hook (Hg.), John Dewey: Philosopher of Science and Freedom, New York, (wieder abgedruckt in: L. Linsky (Hg.), Semantics and the Philosophy of Language. A Collection of Readings. Urbana 1952, 272–286).